



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 16. April 2016

Nr. 15

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Zentrale Vollstreckungsbehörde“ S. 113 – Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung der Erdgasverdichterstation in 59368 Werne, Steinbahn 2 für die Firma Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen S. 115 – Antrag der Spenner Zement GmbH & Co. KG, Hüchtchenweg 2, 59597 Erwitte, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker gemäß § 16 BImSchG S. 116 – Antrag der Firma Hoesch Hohenlimburg GmbH, Oeger Straße 120, 58119 Hagen, vom 17. 11. 2014 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 116 – Antrag der Firma GERHARDI Galvanotechnik Werdohl GmbH, An der Tumppe 7-13, 58791 Werdohl, vom 27. 1. 2016 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Kunststoff- oder Metalloberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbad-volumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 117 – Antrag der Firma

SIEGENIA-AUBI KG, Industriestraße 1-3, 57234 Wilnsdorf, auf Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Galvanik-Anlage S. 118

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW S. 119 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 119 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 120 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 120 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 121 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 121 – desgl. S. 121 – Kraftloserklärung der Sparkasse Gesseke S. 121 – Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg S. 121 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 122 – Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 122 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 122 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 122

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 122 – desgl. S. 122

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 247. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Zentrale Vollstreckungsbehörde“

Aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird zum Zweck der Erledigung aller Vollstreckungsaufgaben zwischen den Städten Attendorn, Olpe und dem Kreis Olpe – vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister und den Landrat – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen.

##### § 1 Aufgabenverteilung und Personal

(1) Der Kreis Olpe übernimmt ab dem 1. 5. 2016 im Wege der Delegation für die Städte Attendorn und Olpe die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde. Mit dieser Vereinbarung werden alle mit der Erfüllung

der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf den Kreis Olpe übertragen.

- (2) Alle dazu erforderlichen Entscheidungen erfolgen im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern. Die Vollstreckungsbehörde wird zunächst mit 6,0 Vollzeitstellen ausgestattet. Eine Veränderung der personellen Ausstattung ist im Einvernehmen aller beteiligten Kommunen jederzeit möglich.
- (3) Die in den beteiligten Behörden beschäftigten Vollstreckungsmitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden, soweit erforderlich, zum Kreis Olpe abgeordnet. Ausscheidendes Personal ist im Einvernehmen aller beteiligter Kommunen zu ersetzen. Neubesetzungen erfolgen auf Grundlage der beim Kreis Olpe durchgeführten Stellenbewertungen.
- (4) Die zentrale Vollstreckungsbehörde wird im Innen- und Außendienst für alle Vertragspartner tätig.

##### § 2 Standards und Durchführung

Die übertragenen Aufgaben sind in dem als Anlage beigefügten Katalog beschrieben. Änderungen im bzw. Ausnahmen oder Ergänzungen zum Standardkatalog sind mit Zustimmung der beteiligten Kommunen jederzeit möglich.

### § 3 Kostenregelung

- (1) Die beteiligten Kommunen tragen die Personal- sowie die Sachkosten der Vollstreckungsbehörde. Im Einzelnen sind dies:
- Personalkosten nach KGST (Grundlage KGST – Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“)
  - Raumkosten nach KGST
  - Sachkosten eines Arbeitsplatzes nach KGST (ohne Porto und KFZ Kosten)
  - Porto und KFZ Kosten
  - Overheadkosten in Höhe von 5 % der Personalkosten
  - Informationstechnische Unterstützung nach KGST
- (2) Die Verteilung der Gesamtkosten erfolgt auf Basis der Neufälle eines Jahres.
- (3) Für die an den Kreis Olpe abgeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zentralen Vollstreckungsbehörde werden die anfallenden Personalkosten erstattet.

### § 4 Zahlungen der Kostenerstattungen

- (1) Die Kostenerstattung durch die Kommunen an den Kreis sowie die Erstattung der Personalkosten an die entsendenden Behörden erfolgen jeweils zum 1. 4. und 1. 10. eines Jahres.
- (2) Für die unterjährigen Zahlungen werden Abschläge berechnet. Für abgelaufene Jahre erfolgt eine Spitzabrechnung bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres.

### § 5 Berichtspflicht

Der (die) Leiter(in) der Vollstreckungsbehörde hat den beteiligten Behörden jeweils zum 31. 12. eines Jahres über die Ergebnisse der Vollstreckung schriftlich zu berichten. Unterjährige Berichte können von den beteiligten Behörden nach Bedarf gefordert werden.

### § 6 Datenschutz

Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Vereinbarung erforderlich sind. Die im Zentralen Forderungsmanagement mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, über die Angelegenheiten beteiligter anderer Kommunen, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren.

Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

### § 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, werden die Vertragsparteien sie durch eine solche ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt, soweit die die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### § 8 Geltungsdauer, Änderung, Kündigung und Auflösung

- (1) Die Vereinbarung kann in allseitigen Einvernehmen jederzeit geändert und / oder ergänzt werden. Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung gilt unbefristet.
- (3) Jede Vertragspartei hat das Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende zu kündigen. Für den Fall, dass eine Vertragspartei von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, werden die Geschäfte der Vollstreckungsbehörde an die Kommune zurück übertragen. Die ausgesprochenen Abordnungen werden zum Kündigungstermin widerrufen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Attendorn, 18. 3. 2016

Für die Stadt Attendorn:

gez. Pospischil

Bürgermeister

Olpe, 17. 3. 2016

Für die Kreisstadt Olpe:

gez. Weber

Bürgermeister

Olpe, 17. 3. 2016

Für den Kreis Olpe:

gez. Beckehoff

Landrat

### Standardleistungskatalog

Die Zentrale Vollstreckungsbehörde übernimmt folgende Aufgaben:

Vollstreckung aller öffentlich - rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen

- Prüfung Anschrift und Zuständigkeit
- Prüfung der Zulässigkeit der Vollstreckung
- Prüfung anhängiger Sonderverfahren
- Zahlungsaufforderung in Form einer Vollstreckungsankündigung
- Kontaktaufnahme mit Schuldner
- Beratung der Schuldner
- Entscheidung und Überwachung bzgl. Ratenzahlungen
- Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen
- Zielführende Ermittlungen des Außendienstes
- Entgegennahme und Verbuchung von Zahlungen
- Abnahme der Vermögensauskunft
- Beantragung und Durchführung von Wohnungsöffnungen
- Verwertung von Pfandgegenständen

- Bearbeitung von Konkurs und Insolvenzverfahren
- Einleitung und Bearbeitung von Zwangsversteigerungsverfahren
- Bearbeitung von Vollstreckungsschutzanträgen
- Beachtung der Vollstreckungsverjährungsfristen
- Beratung der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Durchsetzbarkeit von Forderungen
- Niederschlagungsempfehlungen an beteiligte Kommunen

Die beteiligten Kassen erbringen folgende Leistungen:

- Benennung eines zentralen Ansprechpartners
- Übermittlung von Vollstreckungsläufen per Datentransfer zu festgesetzten Terminen
- Übermittlung von Zahlungen, Sollabgängen etc.
- Beschaffung von Bescheiden und Vorgängen aus den jeweiligen Fachdiensten zur Unterstützung der Vollstreckung

#### **Genehmigung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Olpe und den Städten Attendorn und Olpe zum Zwecke der Erledigung aller Vollstreckungsaufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.04.09.01-001/2016-002 Arnsberg, 5. April 2016  
Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) (LS)

#### **Bekanntmachung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.09.01-001/2016-002 Arnsberg, 5. April 2016  
Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) (LS)

(846) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 113

### **248. Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung der Erdgasverdichterstation in 59368 Werne, Steinbahn 2 für die Firma Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 4. 2016  
53-Ar-0100/15/1.4.1.1

Der Firma Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, wurde auf ihren Antrag vom 15. 9. 2015 mit Datum vom 23. 3. 2016 – Az.: 53-Ar-0100/15/1.4.1.1 – die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation am Standort in 59368 Werne, Steinbahn 2, Gemarkung Werne Stadt, Flur 4, Flurstücke 64, 86, 89, 125, 126, 279, 280, 281, 315 und Flur 72, Flurstücke 6, 7, 8, 9, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

(9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb von drei neuen Maschineneinheiten (Kombination aus Gasturbine und einer Arbeitsmaschine (Verdichter)) inkl. erforderlicher Nebenanlagen
- Errichtung von drei Maschinenhallen für die Aufstellung von je einer Maschineneinheit
- Errichtung eines Kontrollgebäudes inkl. einem Notstromaggregat
- Errichtung von vier Lokalen E-Technik-Räumen (LER's)
- Errichtung eines Schaltanlagegebäudes
- Ersatz der bestehenden Gasturbine der Maschineneinheit ME6 durch eine neue Gasturbine ME6.1 und Ersatz des bestehenden Abgaskamins der Maschineneinheit ME6 durch einen neuen Abgaskamin
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die installierte Gesamtfeuerleistung der Gasturbinenanlage wird um 128,7 MW auf insgesamt 464,87 MW erhöht.

Die Gasturbinenanlage der Verdichterstation in Werne ist nach Nr. 1.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

#### **Eingeschlossene Genehmigungen**

Gemäß § 13 BImSchG sind von dieser Genehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Errichtung der baulichen Anlagen
- die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz (TEHG)

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

#### **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Baurecht, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Natur- und Landschaftsschutz, Boden- und Grundwasserschutz festgelegt.

#### **Auslegung**

Eine Ausfertigung der Genehmigung und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

**18. 4. 2016 bis einschließlich 2. 5. 2016**

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

**Bezirksregierung Arnsberg**, Hansastraße 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 236

**Stadtverwaltung Werne**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Eingangsbereich im 1. OG

**Stadtverwaltung Selm**, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Neubau, 5. Obergeschoss, Raum 560.

**Gemeindeverwaltung Nordkirchen**, Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen, Fachbereich 3 (Bauen, Planung, Umwelt), Raum 49.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich. Für die Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefonnummer 02931/822264.

#### **Besondere Hinweise**

Der Genehmigungsbescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid sowie die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen Merkblattes über beste verfügbare Techniken (BVT-Merkblätter) für Großfeuerungsanlagen wird auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 10 Abs. 8 a des BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom

23. März 2016 – Az.: 53-Ar-0100/15/1.4.1.1 – kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548), in der zurzeit geltenden Fassung, erhoben werden.

Im Auftrag:

gez. Niestroj

(486)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 115

#### **249. Antrag der Spenner Zement GmbH & Co. KG, Hüchtchenweg 2, 59597 Erwitte, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 4. 2016  
53-Ar-0144/15/2.3.1-Me

Die Spenner Zement GmbH & Co. KG beantragt Maßnahmen zur Optimierung der Abgasreinigung an der Drehrohren-Anlage zur Herstellung von Zementklinker in Erwitte – Werk Diamant. Hierfür sind die folgenden Maßnahmen beantragt:

- Austausch des vorhandenen Elektrofilters II gegen einen Gewebefilter am Kamin Q5
- Umbau der SNCR zur hocheffizienten SNCR durch folgende Maßnahmen:
- Optimierung der Eindüsstellen des Reduktionsmittels
- Optimierung der Lanzen und Düsen zur feineren Tröpfchenverteilung des Reduktionsmittels
- Verwendung alternativer Reduktionsmittel wie Ammoniumsulfat und Harnstoff
- Gewährung von Ausnahmen der Emissionsbegrenzungen der 17. BImSchV für die Parameter
- Gesamtstaub (befristet bis zum 31. 6. 2017)

- Ammoniak
- Kohlenmonoxid

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in Verbindung mit Nr. 2.3.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 2.2.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 1 000 t oder mehr je Tag.

Da es sich bei der beantragten Maßnahme um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3 e (1) Nr. 2 UVPG auch eine Vorprüfung im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

Gez. Mellmann

(273)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 116

#### **250. Antrag der Firma Hoesch Hohenlimburg GmbH, Oeger Straße 120, 58119 Hagen, vom 17. 11. 2014 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16. 4. 2016  
53-Do-0013/15/3.6.1.1-Bos

#### **Bekanntmachung**

In dem Genehmigungsverfahren der Fa. Hoesch Hohenlimburg GmbH, Oeger Straße 120, 58119 Hagen, gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr

hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß

§ 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden, dass der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 23. 1. 2016 vorgesehene **Erörterungstermin**, der ab dem 18. 5. 2016, 10.00 Uhr, im Bürgersaal Hohenlimburg stattfinden sollte, **nicht durchgeführt wird**.

Im Auftrag:

gez. Bossmeyer

(142)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 116

**251. Antrag der Firma GERHARDI  
Galvanotechnik Werdohl GmbH, An der Tumpe  
7-13, 58791 Werdohl, vom 27. 1. 2016 auf Ertei-  
lung einer Genehmigung für die wesentliche Ände-  
rung einer Anlage zur Behandlung von Kunststoff-  
oder Metalloberflächen durch ein elektrolytisches  
oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbad-  
volumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr gemäß § 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 4. 2016  
Az.: 53-Do-0009/16/3.10.1-Boh

**Bekanntmachung**

Die Firma GERHARDI Galvanotechnik Werdohl GmbH beantragt die wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf ihrem Grundstück in 58791 Werdohl, An der Tumpe 7-13, Gemarkung Werdohl, Flur 4, Flurstück 256.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

1. die Auslagerung der Entmetallisierung (BE 4) aus der Galvanikanlage selber sowie deren Wiederaufbau und Erweiterung in der vorhandenen Halle,
2. eine Erweiterung der Galvanikanlage (BE 3),
3. die Verlegung der Abwasserhebeanlage aus dem Galvanoautomaten in den Speicherbereich.
4. die Aufstellung von zwei Stapeltanks für Chemisch Nickel bzw. für die Reinigungslösung im Speicherbereich
5. die Aufstellung einer weiteren Permanent-Velour-Anlage
6. die Errichtung eines Kühlturms für das zusätzliche Cr-Bad
7. die Modernisierung und die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage (BE5)

Das gesamte Wirkbadvolumen der genehmigungspflichtigen Anlage erhöht sich im Zuge der beantragten Maßnahmen von 62,25 m<sup>3</sup> auf 91,135 m<sup>3</sup> um 28,885 m<sup>3</sup>.

Die Betriebszeiten der Anlage werden durch das beantragte Vorhaben nicht verändert.

Die Vorprüfung nach Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie ergab, dass von einer Beteiligung der Öffentlichkeit nicht abgesehen werden kann. Das beantragte Vorha-

ben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

**vom 25. 4. 2016 bis einschließlich 25. 5. 2016**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer Nr. 632

montags bis freitags 08.30 -15.30 Uhr

und bei der Stadt Werdohl, Lüdenscheider Str. 6, Zimmer 251,

montags, dienstags, donnerstags und freitags 08.00 – 12.30 Uhr, sowie montags, dienstags und donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr.

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen

Feiertagen eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen bei der Bezirksregierung Arnsberg sind im Einzelfall möglich.

Es wird um Terminabsprache bei der Bezirksregierung Arnsberg unter Tel.-Nr.: 02931/82-5484 und bei der Stadt Werdohl unter der Tel.-Nr. 02392/9170 gebeten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **25. 4. 2016 bis einschließlich 8. 6. 2016** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie ist kein Erörterungstermin vorgesehen.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Oberflächenbehandlungsanlage gehört weiterhin zu den unter Nummer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr.

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die

Entscheidungsgründe liegen zusammen mit dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen bei den o.g. Stellen aus und können dort während der oben angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Bohnenkamp    gez. Heesemann

(508)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 117

**252.                    Antrag der Firma  
SIEGENIA-AUBI KG, Industriestraße 1-3,  
57234 Wilnsdorf, auf Genehmigung gemäß § 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen  
Änderung der Galvanik-Anlage**

Bezirksregierung Arnsberg                    Siegen, 7. 4. 2016  
900-53.0016/16/3.10.1 – Sto

**Bekanntmachung**

Die Firma SIEGENIA-AUBI KG, Industriestraße 1-3, 57234 Wilnsdorf-Niederdielfen, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr (Galvanikanlage) in 57234 Wilnsdorf, Industriestraße 1-3, Gemarkung Niederdielfen, Flur 11 Flurstück 570

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

1. Einbau der ursprünglich für das 1. OG genehmigten Galvanikanlage im Erdgeschoss im Bereich der Hallenachsen A-C und 2-9 ohne Änderung der bereits genehmigten Badanzahl, der Badreihenfolge, dem Füllvolumen, der eingesetzten Chemikalien sowie der Wirkbadvolumina.
2. Errichtung einer Bodenabsenkung für die Galvanik einen Meter unter der EG-Ebene mit den Innenmaßen 40,45 m x 12,55 m (Länge x Breite).
3. Aufbau einer Auffangwanne mit 4 Teilabschnitten zur Trennung der stark alkalischen Medien von den sauren Medien in der unter Nr. 2 genannten Bodenabsenkung entsprechend dem bereits genehmigten Aufbau für Tassen und Stege mit dem medienbeständigen bauartzugelassenen Beschichtungssystem „Eskanol VE-GFK, Zulassungs-Nr.: Z-59.12-138 oder einer vergleichbaren Beschichtung mit leicht angepassten Maßen und einem Netto-Rückhaltevolumen von ca. 61,4 m<sup>3</sup>.
4. Einbau von drei Aufrüststationen für die Galvanikanlage im Erdgeschoss im Bereich der Hallenachsen A-B und 4-7.
5. Errichtung der genehmigten Gefahrstofflager, verteilt auf 3 Räume im Erdgeschoss in den Hallenachsen C-D und 7-9
  - Chemikalienlager WGK 1, Fläche 33,91 m<sup>2</sup>
  - Chemikalienlager WGK 2, Fläche 86,53 m<sup>2</sup>
  - Chemikalienlager WGK 3, Fläche 33,95 m<sup>2</sup>
6. Geringfügige Veränderung der Aufstellungsorte der einzelnen Behälter sowie der Grundmaße des Aufstellbereichs der Abwasserbehandlung in dem bereits genehmigten Hallenanbau im Erdgeschoss zwischen den Hallenachsen 3-7 in einer zugelassenen Beschichtung im Boden- und unteren Wandbereich unter Wegfall der genehmigten Erweiterungsbehälter mit einem Netto-Rückhaltevolumen der Abwasseranlage von 28 m<sup>3</sup>.

7. Änderung der genehmigten Behältermaterialien aus PE-HD für die nachfolgend aufgeführten Behälter in PP-Ausführung:

- Behälter B 5, Sammelbehälter für alkalische Konzentrate
- Behälter B 8, Vorlagebehälter für alkalische Spülwässer,
- Behälter B 9, Vorlagebehälter für Spülwässer und Halbkonzentrate,
- Behälter B 10, Chargenbehandlung,
- Behälter B 15, 2 x Sedimentation,
- Behälter B 18, Vorlagebehälter Selektivaustauscher.

8. Verlagerung der Filtratanlage für den Selektivaustauscher, der Schlussfiltration und der selektiven Restmetallentfernung sowie der Schlussneutralisation mit den genehmigten Behältergrößen und Ausführungen aus der separaten Auffangwanne im UG in den Bereich der Abwasserbehandlungsanlage.

Die pH-Endkontrolle mit Schnellschlussschieber, Mengenscheinrichtung und Probenahmestelle wird folgende Koordinaten haben:

Gauß-Krüger,  
3. Meridianstreifen:    ETRS89/UTM-Koordinaten:  
Rechtswert: 3435494    East Zone 32: 435444  
Hochwert: 5636577    North:                    5634763

9. Verlagerung des genehmigten Abfüllplatzes in den Bereich der Hallenachsen D-E und 2-3.

10. Verlagerung des Standortes der zwei Gegenbehälter mit jeweils 7 m<sup>3</sup> Volumen, der Umwälzbehälter (V 0 3,6 m<sup>3</sup>) und der Anodenlösebehälter (V = 6 m<sup>3</sup>) in den Bereich der Auffangwanne (Tasse 3, Hallenachsen C-D und 8-9) im Erdgeschoss der Halle.

11. Verlagerung des Standortes des genehmigten Gaswäschers, aufgeständert oberhalb der Zinklösestation und der Zinkgegenbehälter in den Bereich der Hallenachsen B-C und 8-9 mit folgenden Koordinaten des Abgaskamins:

Gauß-Krüger,  
3. Meridianstreifen:    ETRS89/UTM-Koordinaten:  
Rechtswert: 3435473    East Zone 32: 435424  
Hochwert: 5636540    North:                    5634725

12. Verringerung der Höhe der Ausblasöffnung des Kamins des Gaswäschers auf 16 m über Erdgleiche aufgrund des geänderten Standortes des Gaswäschers und der geänderten Hallenhöhe und Hallengeometrie.

13. Errichtung von 2 erdgasbetriebenen Brennwertkesseln mit einer Leistung von je 1.200 KW im nordwestlich an die Haupthalle angrenzenden Hallenanbau zwischen den Hallenachsen 7-9.

14. Errichtung von 2 extern aufgestellten Stromerzeugern mit einer Feuerungs-wärmeleistung von jeweils ca. 740 kWh und einer elektrischen Leistung von jeweils 388 kVA (Dauerleistung) und einer Maximalleistung von 429 kVA (Notstromleistung / standby power) auf dem Betriebsgelände im Freien im Bereich der Achsen 6-8 und nördlich des neuen Hallenanbaus.

15. Das bereits genehmigte BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von ca. 0,96 MW soll nicht errichtet werden.

Das vorstehend genannte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 3.10.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 3.9.1, Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG im Hinblick darauf vorzunehmen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a Satz 2 des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(642)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 118

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **253. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW**

Regionalverband Ruhr Essen, 25. 1. 2016  
Referat 6 / 6-1 vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung – Pkt. 2 – wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 18. September 2015 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Karola Geiß-Netthöfel

Die Regionaldirektorin

### **2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel für den Zeitraum 1. 1. - 31. 12. 2013 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 18. September 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2013 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 1. 1. - 31. 12. 2013 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 6, öffentlich aus.

Essen, 25. 1. 2016

Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Josef Hovenjürgen MdL

(195)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 119

### **254. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenukkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 32 869 943, Aufgebotsfrist vom 29. 3. 2016 bis 29. 6. 2016

Bad Berleburg, 24. 3. 2016

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(79) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 119

#### **255. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassennurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Konto-Nrn. 33 226 739 und 43 206 416, Aufgebotsfrist vom 4. 4. 2016 bis 4. 7. 2016

Bad Berleburg, 4. 4. 2016

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(76) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 120

#### **256. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE85 4305 0001 0320 5013 07 sowie der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE66 4305 0001 0320 1152 98 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE85 4305 0001 0320 5013 07 sowie der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE66 4305 0001 0320 1152 98 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 7. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunde erfolgen wird.

F 40/16

Bochum, 31. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(107) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 120

#### **257. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE08 4305 0001 0320 0848 17 und DE44 4305 0001 0320 0856 24 sowie der Sparkassenbücher Nrn. DE71 4305 0001 0320 4321 07 und DE44 4305 0001 0320 4828 39 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE08 4305 0001 0320 0848 17 und DE44 4305 0001 0320 0856 24 sowie der Sparkassenbücher Nrn. DE71 4305 0001 0320 4321 07 und DE44 4305 0001 0320 4828 39 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 7. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden sowie der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden sowie der Sparkassenbücher erfolgen wird.

F 41/16

Bochum, 31. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(113) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 120

#### **258. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE17 4305 0001 0302 6054 49 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE17 4305 0001 0302 6054 49 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 7. 2016, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

R 42/16

Bochum, 31. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 120

#### **259. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE28 4305 0001 0443 6221 05 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE28 4305 0001 0443 6221 05 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 7. 2016, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsfrist seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 43/16

Bochum, 31. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(94)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 120

### **260. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE76 4305 0001 0337 4828 71 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE76 4305 0001 0337 4828 71 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 7. 2016, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsfrist seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 44/16

Bochum, 31. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 121

### **261. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 10. 12. 2015 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE70 4305 0001 0302 1053 33 sowie die Sparkassenurkunden Nrn. DE28 4305 0001 0302 6820 75 und DE05 4305 0001 0302 6828 77 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE70 4305 0001 0302 1053 33 sowie die Sparkassenurkunden Nrn. DE28 4305 0001 0302 6820 75 und DE05 4305 0001 0302 6828 77 werden für kraftlos erklärt.

D 108/15

Bochum, 29. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(80)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 121

### **262. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 10. 12. 2015 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE91 4305 0001 0323 1379 50 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE91 4305 0001 0323 1379 50 wird für kraftlos erklärt.

H 106/15

Bochum, 29. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 121

### **263. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 10. 12. 2015 aufgebote Sparurkunde Nr. DE75 4305 0001 0318 1961 85 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE75 4305 0001 0318 1961 85 wird für kraftlos erklärt.

L 107/15

Bochum, 29. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 121

### **264. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 010 219 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 29. 3. 2016

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(46)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 121

### **265. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg**

Das Sparkassenbuch Nr. 30 835 789, ausgestellt von der Stadtparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des o.g. Kontos, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 6. 4. 2016

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 121

**266. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 763 014 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 6. 4. 2016

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 122

**267. Aufgebot  
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 321 516 692 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 29. 3. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 122

**268. Aufgebot  
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 306 003 252 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 1. 4. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 122

**269. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 096 531, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte

unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 5. 4. 2016  
dro

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Imming

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 122

**270. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 310 538 483, 310 538 509 und 311 534 200 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 29. 3. 2016

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Droste

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 122

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Gesellschaft zur Förderung der Ausbildungseinrichtungen der Handwerkskammer Arnsberg e.V.“ ist aufgelöst. Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren Meinolf Niemand und Manfred Mörchen, Brückenplatz 1, 59821 Arnsberg, aufgefordert.

Arnsberg, 7. 4. 2016

(37)

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Mensaverein an der Erich-Fried-Gesamtschule e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum, 44787 Bochum, Vereinsregisternr. VR 20394, hat sich aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Frau Sonja Banna, Wiescherstr. 182, 44625 Herne

Frau Petra Gidaszewski, Wiescherstr. 51, 44623 Herne

(40)



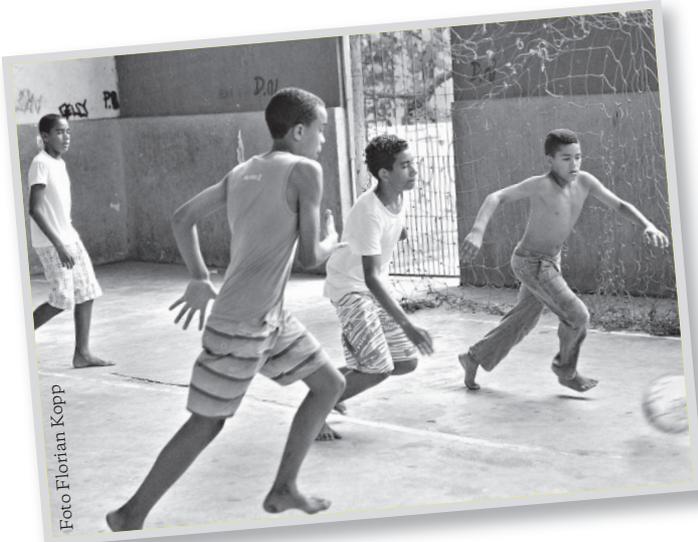


Foto Florian Kopp

## Die Himmelsstürmer in Rio de Janeiro

**Das Programm** „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

### Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING